

Abgaben an die Pensionskasse immer noch — gleichviel, ob wirklich oder nur scheinbar — dadurch vertheidigen, daß man sagt, der Beamte müsse wenigstens Etwas, sei es auch ein Geringes, zur Sicherstellung seiner Existenz im Alter und in der Zeit der Dienstunfähigkeit beitragen, so ist es doch unmöglich, auch nur scheinbar Etwas dafür zu sagen, daß die von § 11 bestimmten Abgaben irgendwie im Interesse der Lehrer oder der Schule lägen. Im Gegentheil läßt sich behaupten, daß diese dreijährige Abgabe von $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{2}$ des Gehalts an die Landespensionskasse im Falle der Emeritirung eines Lehrers eine zwar nur zeitweise, aber sich immer wiederholende, bedeutende Verringerung des Einkommens der Volksschullehrer sei, welche bei der gegenwärtigen Lage der Dinge der Volksschule nur zum Nachtheile gereichen könne.

Der hauptsächlichste Grund der Bestimmung in § 11 dürfte, wie auch die königl. Staatsregierung zugestehen wird, nur der sein: der Landespensionskasse mehr Zuflüsse zu verschaffen. Wenn aber eine Landeskasse Geld braucht, so darf man es doch wohl nicht dadurch herbeischaffen wollen, daß man in der bezeichneten Weise das Einkommen der Lehrerstellen verringert. Hat man es im Interesse der Volksschule und ihrer Lehrer für nothwendig erachtet, eine Landespensionskasse für Volksschullehrer zu errichten, so muß man auch die Consequenzen davon tragen und den Bedarf derselben soweit, als nöthig aus der allgemeinen Staatskasse decken; man darf nicht versuchen, „die Sache so billig, als möglich zu machen“ auch auf die Gefahr hin, daß Lehrer und Schule dabei geschädigt werden.

Und wollte man einwenden, daß es den Gemeinden unbenommen bleibe, diese Beiträge für die Lehrer zu entrichten, so darf man nicht übersehen, daß das Gesetz dieselben von den Lehrern fordert und diese daher an den guten Willen der Gemeinden gewiesen sind, der, wenn es zu zahlen gilt, wenigstens nicht allenthalben vorauszusetzen ist. Dazu kommt, daß manche Gemeinden auch beim besten Willen nur schwer oder gar nicht im Stande sind, solche Opfer zu bringen. Es war ja dies auch der Grund, daß man die Pensionslast überhaupt nicht den einzelnen Gemeinden, sondern dem Staate auferlegte. Und wollte man grundsätzlich wenigstens einen Theil dieser Last den Gemeinden zuschieben, so müßte es auf eine bei Weitem gleichmäßigere und rationellere Weise, als die durch § 11 veranlaßte, geschehen.

Hierzu kommt, daß das Staatsdienergesetz, auf das man doch hinweist, wenn es gilt, die Pensionen der Lehrer zu bemessen, Nichts von einer derartigen dreijährigen Abgabe weiß, und das Gesetz vom 18. September 1864, die Emeritirung der Geistlichen betreffend, fordert wenigstens nicht so unverhältnißmäßig hohe Abzüge. Es zahlt nämlich

von einem Gehalte von					
350 Thlr.	der Lehrer:	100 Thlr.,	der Geistliche:	—	Thlr.
400 =	=	=	125 =	=	=
450 =	=	=	150 =	=	=
500 =	=	=	175 =	=	=
550 =	=	=	175 =	=	50 =
600 =	=	=	200 =	=	100 =
700 =	=	=	225 =	=	150 =

u. s. w.

Der Betrag, der der Landespensionskasse aus den § 11 bestimmten Beiträgen jährlich zufließt, beläuft sich

nach den Berechnungen, welche die königl. Regierung den Erläuterungen zu dem Entwurfe des Gesetzes vom 26. Mai 1868 beigegeben hat, auf circa 12,000 Thlr. Die zweite Deputation Abtheilung A, mit der die erste Deputation darüber ins Vernehmen getreten ist, hat sich in der Sitzung vom 3. December 1869 mit dem Antrage der ersten Deputation auf Wegfall des § 11 des Gesetzes vom 26. Mai 1868 einverstanden erklärt.

Auch hier beantragt die Deputation die Aufhebung des § 11.

Königl. Commissar Geh. Rath Dr. Hübel: Die Regierung muß sich für Beibehaltung dieses § 11 erklären. Es sind nach dem Communalprincipe, welches die Regierung für die Volksschule unbedingt festhält, die Gemeinden verbunden, den Lehrern an der Volksschule Gehalte und ebenso Ruhegehälter zu gewähren, und die Gemeinden hatten das Recht, zur Erleichterung ihrer Pensionslast einen Theil des Einkommens der betreffenden Schulstelle zu den Ruhegehalten der Lehrer zu verwenden. Die Staatsregierung hat durch das Gesetz vom 26. Mai 1868 theils die Lage der Lehrer zu verbessern gesucht, theils auch die Lage der Gemeinden zu erleichtern getrachtet. Sie hat die Pensionen erhöht, die Abgaben von dem Einkommen der Stellen aber vermindert und diese Abgaben auf eine kürzere Zeit beschränkt. Sie hat dadurch den größten Theil der Pensionslast auf die Staatskasse übernommen in dem Verhältniß, daß die Staatskasse etwa $\frac{3}{4}$ und die Pensionskasse, welche die Bezüge nach §§ 9, 10 und 11 des Gesetzes vom 26. Mai 1868 erhält: ungefähr $\frac{1}{4}$ zu tragen hat. Es geht nun jetzt der Antrag dahin, die Abgabe von dem Einkommen der Schulstellen gänzlich zu beseitigen und dadurch der Pensionskasse den größten Theil ihrer Einnahme zu entziehen; denn es bleibt dann weiter Nichts übrig, als die geringen Beiträge, die die Lehrer zu geben haben. Das Ministerium kann sich nicht damit einverstanden erklären, diese Einnahme der Pensionskasse in Wegfall zu bringen und den Ausfall auf die Staatskasse zu übernehmen; der Gegenstand ist auch bedeutender, als er im Berichte dargestellt worden ist. Die Beiträge, die im Emeritirungsfalle zur Pensionskasse gezahlt werden, berechnen sich nach den Motiven zu der vorjährigen Gesetzworlage auf ungefähr 12,400 Thlr. Dieser Betrag steigt dadurch, daß bei der neuen Catastrirung das Einkommen der Schulstellen sich viel höher herausgestellt hat, als bei der Vorlage des Gesetzentwurfs angenommen wurde; ferner dadurch, daß jetzt die Wohnungsäquivalente und der Werth der freien Wohnung in Anrechnung gebracht wird. Es steigt damit auf der einen Seite die Pensionslast und auf der anderen Seite würde die Abgabe nach dem § 11 des Gesetzes in gleichem Verhältnisse steigen. Der jährliche Mehrbetrag, welchen die Staatskasse nach Wegfall des § 11 zu übernehmen hätte, wird sich darnach ungefähr auf 18,000 Thlr. berechnen.